



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der VRR AöR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	GP/XI/2026/0004	13.02.2026	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	25.02.2026	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Nach der Kommunalwahl 2025 ist der Verwaltungsrat der VRR AöR neu zu wählen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Zweckverbandssatzung i. V. m. § 21 Absatz 1 AöR-Satzung (siehe Anlage zur Drucksache).
2. Die Verbandsversammlung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Zweckverbandssatzung i. V. m. § 21 Absatz 1 AöR-Satzung (siehe Anlage zur Drucksache).

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

I.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ergibt sich aus § 21 Absätze 1 und 2 der Satzung der VRR AöR:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.

a) Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Stimmberechtigtes Mitglied ist kraft Amtes der/die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r, im Verhinderungsfall vertreten durch eine/einen stellvertretende/n Verbandsvorsteher/in

2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder.

b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder. Fraktionen der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung jeweils zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung gemäß § 11 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) im Verwaltungsrat vertreten.

c) In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 muss mindestens entweder der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Kleve oder der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Wesel dem Verwaltungsrat und dessen Präsidium angehören.

(2) 4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende Mitglieder müssen dem Unternehmensbeirat angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR

auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats gewählt; die Verbandsversammlung kann die Vorschlagsliste zurückweisen.

Die Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats muss mindestens je acht Namen, aufgeteilt nach Vorschlägen für eine ordentliche Mitgliedschaft und Stellvertretung, enthalten.

Wird die Vorschlagsliste dreimal von der Verbandsversammlung zurückgewiesen, ist die Verbandsversammlung bei der Wahl der Mitglieder aus dem Unternehmensbeirat nicht gebunden.

II.

Die vom Zweckverband VRR zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 21 Absatz 1 Buchst. b AöR-Satzung), werden gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Zweckverbandssatzung bestimmt. Danach wählt die Verbandsversammlung die in die Organe der VRR AöR zu entsendendem Vertreter/innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 und 3 GO NW.

Für die Wahl ist gemäß § 21 Absatz 1 Buchst. b Satz 2 AöR-Satzung die Verteilung der Mandate in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR auf die Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung ausschlaggebend.

Die abschließende Wahl erfolgt nach § 50 Absatz 4 und 3 GO NRW.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.